Bitte hier die Anschrift des zuständigen	Finanzamtes				
und ggf. die Steuernummer eintragen		A. Erklärung	A. Erklärung des Erwerbers / Antragstellers		
		10 Umsatzsteu steller verpflich sungsbeschein Kraftfahrzeug, erworben wurd Hinweise auf die sind die Angal lichen Kennzei sungsbeschein	ge für die nachfolgende Bergesetz. Nach dieser Vontet, bei der erstmaligen igung Teil II (Fahrzeug das aus einem and e, die nachfolgenden Anger Rückseite). Bei zulassiben bei der erstmaligen chens zu machen. Ande igung Teil II (Fahrzeugblung des amtlichen Keilen.	orschrift ist der Antrag- Ausgabe einer Zulas- gbrief) für ein neues eren EU-Mitgliedstaat gaben zu machen (vgl. ungsfreien Fahrzeugen Zuteilung eines amt- renfalls darf die Zulas- rief) bzw. der Vermerk	
		Mitteilund	g für Umsatzste	uerzwecke	
Steuernummer		über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs			
				_	
1. Allgemeine Angaben					
Name, Vorname / Firma					
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort			
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail			
2. Angaben zum Erwerb eines neuen F	ahrzeugs aus einem	anderen Ell-Mitalia	adetaat		
Fahrzeuglieferer	amzeugs aus emen	randeren Eo-witgile			
		1			
Straße, Haus-Nr.		Ort / EU-Mitgliedstaat			
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebn	nahme	Km-Stand am Tag der Lie	ferung	
Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fa	hrzeug handelt es sich u	um ein motorbetriebenes	Landfahrzeug mit folger	den Daten:	
Fahrzeugart		Fahrzeug-Identifizierungsnummer			
Fahrzeughersteller		Hubraum in ccm			
Fahrzeugtyp		Leistung in kW			
Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet					
für private Zwecke für unternehmerische Zwecke					
Datum	Unterschrift				
B. Mitteilung der Zulassungsstelle					
Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragst Für das Fahrzeug wurde	rellers wegen gemäß § 1	8 Abs. 10 Umsatzsteue	rgesetz übermittelt.		
folgende Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) / Vordruck Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Nummer				ausgegeben	
folgendes amtliches Kennzeichen zugeteil	lt:				
Ort, Datum		Zulassungsbehörde			

## Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat. Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nicht unternehmerischen Bereich erwerben (§ 1b UStG), haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt. Als **neu** gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. **Bemessungsgrundlage** für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen. Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer **auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs** anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG). Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.